Vereinte Nationen S/RES/2327 (2016)*

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
16. Dezember 2016

Resolution 2327 (2016)

verabschiedet auf der 7840. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. Dezember 2016

16-22361 (G)
** 1 6 2 2 3 6 1 **

Konflikt zu einem offenen Krieg zwischen den ethnischen Gruppen wandeln könnte, wie der Sonderberater für die Verhütung von Völkermord, Adama Dieng, festgestellt hat,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die gespannte und prekäre Sicherheitslage im ganzen Land, einschließlich der bewaffneten Auseinandersetzungen und Gewalthandlungen, an denen die Sudanesische Volksbefreiungsarmee und die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition sowie bewaffnete Gruppen beteiligt sind, *unter entschiedenster Verurteilung* der Kampfhandlungen, die sich vom 8. bis 11. Juli 2016 in Juba (Südsudan) ereigneten, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen, auf Personal, Räumlichkeiten und Eigentum der Vereinten Nationen und auf humanitäres Personal und Material, *ferner unter Verurteilung* der Zusammenstöße, die sich am 17. und 18. Februar 2016 an dem Schutzort der Vereinten Nationen für Zivilpersonen in Malakal (Südsudan) ereigneten, und alle Parteien an den zivilen Charakter der Schutzorte für Zivilpersonen in Südsudan *erinnernd*,

daran erinnernd, dass Personen oder Einrichtungen, die für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar

in Würdigung der Arbeit der UNMISS, *betonend*

zu bekämpfen und die Aussöhnung unter der Bevölkerung zu fördern, unter anderem durch einen Prozess zur Gewährleistung von Gerechtigkeit und Rechenschaft,

mit Interesse *Kenntnis nehmend* von den Berichten der UNMISS und des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Südsudan sowie dem Bericht der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union über Südsudan und der Abweichenden Meinung, *mit dem Ausdruck* seiner großen Besorgnis angesichts einiger Berichte, einschließlich des am 27. Oktober 2015 herausgegebenen Berichts der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union über Südsudan, laut denen hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, *seine Hoffnung betonend*, dass alle Mechanismen für Unrechtsaufarbeitung und Aussöhnung für Südsudan, einschließlich der mit dem Abkommen eingerichteten Mechanismen, diese und andere glaubwürdige Berichte gebührend behandeln werden, *betonend*, wie wichtig es ist, Beweismittel zu erheben und zu bewahren, die später von dem Hybriden Gerichtshof für Südsudan verwendet werden, und zu diesbezüglichen Maßnahmen *ermutigend*,

mit dem Ausdruck seiner ernsten und dringlichen Sorge darüber, dass etwa 2,94 Millionen Menschen vertrieben wurden und die humanitäre Krise sich verschärft, dass schätzungsweise 4,8 Millionen Menschen unter erheblicher Ernährungsunsicherheit leiden und sechs Millionen Menschen Hilfe benötigen und dass die Hälfte der Kinder in dem Land keine Schule besuchen, *betonend*, dass alle Konfliktparteien das immense Leid der Bevölkerung Südsudans zu verantworten haben, einschließlich der Zerstörung oder Beschädigung von Existenzgrundlagen und Produktionsmitteln, und *in Würdigung* der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, der Partner und der Geber zur umgehenden und koordinierten Bereitstellung von Unterstützung für die Bevölkerung,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass alle Parteien die Bewegungsfreiheit von Zivilpersonen und den Zugang der humanitären Akteure zu hilfebedürftigen Zivilpersonen behindern, und daran *erinnernd*, dass alle Konfliktparteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und humanitärer Ausrüstungs- und Hilfsgüter sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle, die ihrer bedürfen, insbesondere Binnenvertriebene und Flüchtlinge, gestatten und erleichtern müssen,

unter Verurteilung

tär, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Mobilisierung von Kräften und Ausrüstung zu beschleunigen;

7. *beschließt*, dass die UNMISS das folgende Mandat hat, und *ermächtigt* die UNMISS, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) *Schutz von Zivilpersonen*:

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den fortgesetzten Einsatz der Kinder- und Frauenschutzberater und -beraterinnen der Mission;

ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch pr

b) *Beobachtungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte*:

i) Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und öffentlich und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu stärken;

iii) in Zusammenarbeit mit dem Sonderberater der Vereinten Nationen für die Verhütung von Völkermord Fälle von Hassreden und Aufstachelung zu Gewalt zu beobachten, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

iv) sich nach Bedarf mit den internationalen, regionalen und nationalen Mechanismen, die Menschenrechtsverletzungen beobachten und untersuchen und darüber Bericht erstatten, abzustimmen und ihnen gegebenenfalls technische Unterstützung zu leisten;

c) *Schaffung förderlicher Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe*

ner ständigen Verfassung zu unterstützen, im Einklang mit dem Abkommen, unter anderem durch die Bereitstellung technischer Hilfe an die Nationale Kommission zur Überprüfung der Verfassung im Hinblick auf den Ausarbeitungsprozess und die Unterstützung öffentlicher Konsultationen während des Verfassungsgebungsprozesses;

iv) den Parteien bei der Entwicklung einer Strategie für die Tätigkeiten in den Bereichen Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Sicherheitssektorreform behilflich zu sein;

v) an dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen mitzuwirken und ihn bei der Erfüllung seines Mandats zur Überwachung der Entflechtung, Zusammenziehung und Kantonierung der Kräfte gemäß dem Abkommen zu unterstützen und dabei auch Unterstützung für die mobile und standortgebundene Sicherheit bereitzustellen;

vi) aktiv an der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission mitzuwirken und ihre Arbeit zu unterstützen;